

3081 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1986 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich von Thailand zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Das gegenständliche Abkommen folgt in seinem formalen Aufbau dem vom Fiskalkomitee der OECD ausgearbeiteten Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens und des Vermögens, trägt aber in einigen Punkten der Stellung Thailands als Entwicklungsland Rechnung. Das Besteuerungsrecht für Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren wird grundsätzlich dem Staat zugeteilt, in dem der Nutzungsberechtigte ansässig ist. Daneben wird auch dem Quellenstaat ein Besteuerungsrecht überlassen, das für Schachteldividenden (Beteiligung 25 vH) im Falle Thailands für Industrieunternehmen auf 15 vH, in anderen Fällen auf 20 vH und im Falle Österreichs auf 10 vH eingeschränkt ist. Für Zinsen ist das Besteuerungsrecht des Quellenstaates für Kapitalgesellschaften im Regelfall auf 25 vH, für Banken und Versicherungsgesellschaften auf 10 vH eingeschränkt. Für Lizenzgebühren wird dem Quellenstaat ein auf 15 vH beschränktes Besteuerungsrecht eingeräumt.

Hinsichtlich der Doppelbesteuerung wird für Österreich die Befreiungsmethode unter Progressionsvorbehalt angewendet, d.h., daß Österreich alle Einkünfte, für die Thailand das Besteuerungsrecht zusteht, von der Besteuerung in Österreich ausgenommen sind, allerdings unter dem Vorbehalt, daß die auszuscheidenden Einkünfte in Österreich für die Berechnung des auf die übrigen Einkünfte entfallenden Steuersatzes angewendet werden dürfen. Seitens Thailands wird im allgemeinen die Anrechnungsmethode angewendet, d.h., in Thailand dürfen Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zugeteilt ist, der dortigen Besteuerung unterzogen werden, die von den Einkünften entrichtete österreichische Steuer wird jedoch auf die thailändische Steuer angerechnet. Auf dem Gebiet der Vermögensbesteuerung wird jedoch von Thailand ebenfalls die Befreiungsmethode angewendet.

Für die Einkünfte von Künstlern und Sportlern ist eine Sonderregelung vorgesehen, wonach Einkünfte aus der persönlich ausgeübten Tätigkeit solcher Personen in dem Staat besteuert werden, in dem diese Tätigkeiten ausgeübt werden. Weitere besondere Regelungen sind für den öffentlichen Dienst, für Studenten und anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie für Professoren, Lehrer und Forscher vorgesehen.

3081 d. B.

- 2 -

Das Abkommen enthält auch Bestimmungen über die Gleichbehandlung der Staatsangehörigen beider Vertragsstaaten durch jede Vertragspartei. Das Abkommen soll auf unbestimmte Zeit in Kraft bleiben, kann jedoch zum 30. Juni eines Kalenderjahres nach 5jähriger Geltungsdauer schriftlich gekündigt werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. Jänner 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1986 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich von Thailand zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 01 29

F r a s z
Berichterstatler

Dipl.-Kfm. Dr. F r a u s c h e r
Obmannstellvertreter